

Vorsorgeplan IR.PKS

gültig ab 01.01.2023 und ersetzt alle früheren Versionen

Für alle im oben bezeichneten Personenkreis Versicherte gelten die nachstehenden Bestimmungen des Vorsorgeplans. Diese bilden zusammen mit dem Vorsorgereglement Ausgabe 2022 (im Folgenden VR genannt) das Reglement gemäss BVG. Alle Leistungen bei Invalidität und Tod werden bei einer Beeinträchtigung infolge Krankheit erbracht. Ist die Beeinträchtigung die Folge eines Unfalls werden keine Invalidenrente, kein zusätzliches Todesfallkapital und keine Kinderrenten fällig. Das VR kann beim Arbeitgeber oder bei der Pensionskasse Schreinergerberbe eingesehen bzw. angefordert werden. Im Weiteren wird auf die Homepage unserer Vorsorgeeinrichtung verwiesen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

1. Aufnahme in die Vorsorge

vgl. Ziff. 2 VR

Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn der auf ein Jahr hochgerechnete AHV-Jahreslohn CHF 6'000 (2023) übersteigt, das 17. Altersjahr vollendet ist und die Ausnahmen gemäss Ziff. 2 VR nicht erfüllt sind. Insbesondere werden Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten nicht aufgenommen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie ab dem Zeitpunkt zu versichern, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

2. Berechnungsgrundlagen

vgl. Ziff. 3 VR

A Alter und reglementarisches Rentenalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr. Das reglementarische Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen und des 65. Altersjahres für Männer erreicht.

Bei Unterbruch des Arbeitsverhältnisses bis zu 3 Monaten bleibt die Versicherung unverändert (unbezahlter Urlaub).

Die Versicherung in der Pensionskasse endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens mit Erreichen des reglementarischen Rentenalters oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen besteht. Vorbehalten

bleibt die Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 58 gemäss Ziff. 2.5 VR. Wird die Weiterführung der Versicherung über das reglementarische Rentenalter hinaus gewünscht, muss ein Wechsel in einen anderen Vorsorgeplan erfolgen. Eine flexible Pensionierung gemäss Ziff. 4.5, 4.6, 4.7 VR ist möglich.

B Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist Grundlage für die Beitragsfestsetzung und die Berechnung der Vorsorgeleistungen.

Als versicherter Lohn gilt:

- für Arbeitnehmer: der vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn bzw. Lohnanteil, im Minimum CHF 6'000, im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn;
- für Selbstständigerwerbende: das gemeldete Jahreseinkommen bzw. der gemeldete Einkommensteil, im Maximum das durchschnittliche AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

Ist der Versicherte nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so ergibt sich der versicherte Lohn aus dem Lohn, den der Versicherte bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt hätte. Der versicherte Lohn ist auf CHF 148'200 (2023) begrenzt.

3. Vorsorgeleistungen

vgl. Ziff. 4 – 8 des Vorsorgereglements

A Keine Vorsorgeleistungen im Alter

B Vorsorgeleistungen bei Invalidität

vgl. Ziff. 5 VR

BEFREIUNG VON DER BEITRAGSZAHLUNG

Nach einer Dauer von 3 Monaten wird der Versicherte und sein Arbeitgeber im Umfang der Arbeitsunfähigkeit von mind. 40% von der Beitragszahlung befreit. Ein allenfalls versichertes Altersguthaben wird zu Lasten der Pensionskasse weitergeführt.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällige in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden rückgängig gemacht.

INVALIDENRENTE

Die Höhe der ganzen Invalidenrente entspricht 40 % des versicherten Lohnes.

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der IV fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Kranken- und Unfalltaggeldversicherung. Die Wartefrist beträgt 24 Monate.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird die Invalidenrente im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

C Vorsorgeleistungen bei Tod

KEINE TODESFALLEISTUNGEN

6. Finanzierung

vgl. Ziff. 11 VR

A Ordentliche Beiträge

Zur Finanzierung des Vorsorgeaufwandes werden von den Versicherten und ihren Arbeitgebern Beiträge erhoben. Der jährliche ordentliche Beitrag ergibt sich aus dem Beitragssatz mal dem versicherten Lohn. Die Beitragssätze für Männer und Frauen betragen:

Alter	Männer	Frauen
18 – 64/65	2.90 %	2.30 %

Die gesamten Beiträge werden dem Arbeitgeber nachschüssig zusammen mit den Beiträgen der AHV in Rechnung gestellt.

Bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 47a BVG gehen die Beiträge vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person und werden dieser in Rechnung gestellt.

7. Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

8. Übergangsbestimmungen

Für Versicherte, die vor Inkrafttreten in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehen, gelten die Bestimmungen dieses Vorsorgeplanes.

Die am 31.12.2022 laufenden Invalidenrenten erfahren keine Änderung. Für Invalidenrenten gelten zusätzlich die Übergangsbestimmungen BVG zur Änderung vom 19.06.2021. Die versicherten anwartschaftlichen Leistungen bleiben unverändert.

Für alle Versicherten und Rentenbezüger, bei denen ein Vorsorgefall vor dem Inkrafttreten eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch der Vorsorgeplan anwendbar, welcher im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles in Kraft war. Ausgenommen davon ist das Schlussalter, welches gemäss vorliegendem Vorsorgeplan anzuwenden ist. Der Vorsorgefall tritt mit dem Tod des Versicherten, mit Beginn des Anspruchs auf IV-Leistungen oder mit dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters ein.

Das am Tag vor Inkrafttreten bestehende Vorsorgekapital (Altersguthaben) wird den Versicherten garantiert.